

Beglaubigte Abschrift

19 O 47/19



Verkündet am 06.05.2019

[Signature]
Temming, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Musiol, Eckendorfer Str. 14 e,
33609 Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355
Hamburg,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 06.05.2019
durch den Richter am Landgericht Roloff als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des
jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten als Herstellerin seines PKW VW Touran in der Hauptsache Schadenersatz in Höhe des von ihm für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises.

Der Kläger erwarb mit Vertrag vom 20.06.2017 bei der Firma [REDACTED] in Bielefeld das mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattete Kraftfahrzeug VW Touran mit der FIN [REDACTED] als Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von insgesamt 9.950,00 €. Das Fahrzeug hatte im Zeitpunkt seines Ankaufs durch den Kläger eine Laufleistung von 199.442 km.

In die Motorsteuerung des streitgegenständlichen Fahrzeugs hatte die Beklagte eine Software integriert, die erkannte, ob sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation befand, und dann in einen bestimmten Betriebsmodus schaltete. In diesem Modus war die Abgasrückführung höher als im normalen Fahrbetrieb, so dass der Stickoxidausstoß geringer war.

Die Beklagte ließ durch eine Vertragswerkstatt ein Softwareupdate an dem Fahrzeug durchführen, welches die vorstehend beschriebene Umschaltlogik beseitigte.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 17.01.2018 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 29.01.2018 auf, ihm Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des von ihm erworbenen Fahrzeugs den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung (und damit im Ergebnis insgesamt 8.425,54 €) zu erstatten. Wegen der Einzelheiten des Schreibens vom 17.01.2018 wird auf die Anlage K2 zur Klageschrift (Bl.10 f. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe ihn arglistig getäuscht, ihn betrogen und durch das Inverkehrbringen des mit der oben genannten Software ausgestatteten Motors gegen die guten Sitten verstoßen. Hierzu behauptet er, dass die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten in mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeugen installiert worden sei. Der Kläger ist der Auffassung, ihm sei ein Schaden schon dadurch entstanden, dass er ein Geschäft abgeschlossen habe, welches er in Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht getätigt hätte. Er müsse deshalb so gestellt werden, wie er stünde, wenn er das Fahrzeug nicht gekauft hätte. Hierzu behauptet er, bei Abschluss des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug nicht gewusst zu haben und auch nicht darüber aufgeklärt worden zu sein, dass der PKW mit der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware ausgestattet gewesen sei.

Der Minderwert des Fahrzeuges belaufe sich auf 30 %. Das Fahrzeug sei mit deutlichen Mängeln behaftet: Bereits am 15.09.2017 hätten das AGR-Ventil, am

15.11.2017 das Schwungrad und am 20.12.2017 das Ausrücklager ausgewechselt werden müssen. Das AGR-Ventil habe erneut am 01.04.2018 ausgetauscht werden müssen. Dieses häufig erforderliche Austausch des AGR-Ventil sei ausschließlich auf das Softwareupdate der Beklagten zurückzuführen, da durch das Update mehr Stickoxide entstehen würden und dadurch wiederum mehr Rußpartikel, die bei den vorgenannten Bauteilen zu Versottungsschäden führen würden.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1.
die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 8.425,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.01.2018 zu zahlen zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED]
2.
festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 30.01.2018 mit der Annahme des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] im Annahmeverzug befindet;
3.
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 808,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dem Kläger stehe gegen sie kein Schadensersatzanspruch zu, da sie – wie sie behauptet – weder getäuscht noch sonst unwahre oder auch nur irreführende Tatsachen bekannt gegeben habe. Das Fahrzeug des Klägers sei technisch sicher und seine Nutzung unterliege keinerlei Einschränkungen. Die Durchführung dieser technischen Maßnahme habe keine nachteiligen Auswirkungen auf das Fahrzeug. Auch sei es nicht aufgrund der installierten Motorsteuerungssoftware zu einer Wertminderung des Fahrzeugs gekommen. Die Beklagte bestreitet hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung der Software eine Beteiligung oder auch nur Kenntnis der Vorstandsmitglieder. Sie behauptet hierzu, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der

Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden sei. Nach derzeitigem Erkenntnisstand habe ihr Vorstand zum Zeitpunkt des Erwerbs des streitgegenständlichen PKW weder von der Programmierung noch von der Verwendung der Software in Fahrzeugen Kenntnis gehabt. Zugleich liege aufgrund des Hinweises in der Rechnung keine Täuschungshandlung und auch keine Kausalität vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger in der Sitzung vom 06.05.2019 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Bielefeld gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Dabei ist der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 2014 – VI ZR 271/13 –, juris).

Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört - nicht lediglich zur Rechtsfolgenseite - ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 BGB (vgl. BeckOK ZPO/Toussaint, ZPO, 27. Ed.01.12.2017, § 32 Rn. 13). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort des Klägers als Geschädigter (vgl. BeckOK ZPO/Toussaint a.a.O. Rn. 12.1), welcher sich im Moment des Vertragsschlusses im hiesigen Bezirk befand.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz aus §§ 826, 31 BGB.

1.

Es fehlt an der erforderlichen anspruchsausfüllenden Kausalität zwischen dem der Beklagten vorgeworfenen Fehlverhalten und dem geltend gemachtem Schaden.

Der Kläger legt der Beklagten insbesondere zur Last, das streitgegenständliche Fahrzeug – unter Verschweigen dieses Umstandes – mit einer Motorsteuerung in den Verkehr gebracht zu haben, die so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den so genannten Modus 1 versetzte und so „optimierte“. In Bezug auf den daraus entstandenen Schaden macht der Kläger geltend, infolge dieses Fehlverhaltens zu dem Abschluss eines für ihn nachteiligen Vertrages veranlasst worden zu sein und begehrt die Rückabwicklung.

Angesichts des Ergebnisses der persönlichen Anhörung des Klägers in der Sitzung vom 06.05.2019 steht indessen nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass er bei einer ausreichenden Aufklärung über Vorhandensein und Funktionsweise der in Rede stehenden Motorsteuerungssoftware tatsächlich von dem Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abgesehen hätte.

Der Kläger hat erklärt, dass er bei Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs im Juni 2017 von Diesel-Fahrzeugen keine Ahnung gehabt habe, da er zuvor 18 Jahre lang ausschließlich Fahrzeuge mit Benzin-betriebenen Motoren gefahren sei.

Vor dem Hintergrund dieser Angaben steht schon nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass er das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er von der Software gewusst hätte.

Es steht also nicht mit der für eine Verurteilung der Beklagten erforderlichen Sicherheit fest, dass der Kläger bei einer ausreichenden Aufklärung über Vorhandensein und Funktionsweise der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware von dem Kauf des Fahrzeugs abgesehen hätte. Denn der durch den Kläger im Rahmen seiner Anhörung hervorgehobene Umstand, dass es ihm bei dem Erwerb des Kraftfahrzeugs darauf angekommen sei, dass es sich um einen Pkw der Marke VW handele und dieser erst vier Jahre alte gewesen sei, steht mit der in Rede stehenden Motorsteuerungssoftware in keinem Zusammenhang.

Einen anderen nachvollziehbaren Grund für die Annahme, dass der Kläger sich gegen den Kauf des Fahrzeugs entschieden hätte, wenn ihm nicht nur bekannt gewesen wäre, dass es von der ihm generell bekannten Diesel-Problematik betroffen ist, sondern ihm zusätzlich erläutert worden wäre, wie die in Rede stehende Motorsteuerungssoftware funktioniert, hat der Kläger nicht ausgeführt und ein solcher Grund ist auch sonst nicht ersichtlich.

2.

Soweit der Kläger ferner geltend gemacht, der Beklagten sei ebenfalls zur Last zu legen, sie kläre nicht ausreichend darüber auf, dass das von ihr angebotene Software-Update den mit der fraglichen Motorsteuerungssoftware hervorgerufenen Mangel nicht vollständig beseitige, fehlt es an ausreichendem Vortrag und Beweisantritten. Insofern kann dahinstehen, ob mit der Installation des Updates tatsächlich die durch den Kläger behaupteten Nachteile verbunden sind. Denn jedenfalls geht aus seinem Vortrag nicht mit der gebotenen Klarheit hervor, dass verfassungsmäßig zur Vertretung der Beklagten berufene Organe im Sinne des § 31 BGB in diesem Zusammenhang bewusst getäuscht hätten. Der Vortrag, die positiven Aussagen der Beklagten zu ihrem Software-Update seien nicht nachzuweisen und wirkten gerade aufgrund fehlender Zusicherungen im Einzelfall als von der Beklagten „ins Blaue“ hinein erteilt, reicht insoweit nicht.

II.

Aus den vorstehenden Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, ergibt sich der geltend gemachte Schadenersatzanspruch auch nicht aus anderen deliktsrechtlichen oder sonstigen Anspruchsgrundlagen.

III.

Mangels Anspruchs in der Hauptsache scheitern auch die geltend gemachten Nebenforderungen (Klageantrag zu 3.) sowie das Feststellungsbegehren (Klageantrag zu 2.).

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S.1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 8.425,54 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Roloff

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



